**Was ist ein Vergabevermerk?**

Bei der Vergabe von Leistungen ist zwingend die Einholung von Vergleichsangeboten erforderlich. Die Prüfung derselben und die Entscheidung für eines der Angebote muss nachvollziehbar in Form eines Vergabevermerks dokumentiert werden. Dieser sollte folgende Bestandteile umfassen:

* Beschreibung der erforderlichen Leistung
* Vergleich der eingeholten Angebote
* Begründung der Entscheidung
* Anlage: Angebote

**Informationen zur Vergabe**

Leistungen, die innerhalb des Projektes mit eigenem Personal i.S.v. Teil II 2.(1) erbracht werden können, dürfen nicht extern vergeben werden. Bei anfallenden Ausgaben für die Beauftragung von externen Dienstleistungen müssen die Vergabevorschriften des öffentlichen Beschaffungswesens eingehalten werden.

Die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen − Teil A (VOL/A) regelt die Vergabe von öffentlichen Aufträgen über Dienstleistungen und Lieferungen. Da die bewilligte Zuweisung aus öffentlichen Mitteln erfolgt, gelten Vorschriften der VOL/A entsprechend.

Die VOL/A unterscheidet zwischen verschiedenen Vergabearten. Grundsätzlich erfolgen alle Vergaben durch eine öffentliche Ausschreibung. Die weiteren Vergabearten sind nur unter den in § 3 VOL/A benannten Ausnahmen zulässig.

Unabhängig von der anzuwendenden Vergabeart ist das Vergabeverfahren von Beginn an fortlaufend zu dokumentieren (§ 20 VOL/A). Die einzelnen Schritte und getroffenen Entscheidungen müssen mit Datum nachvollziehbar dargestellt und in einem Vergabevermerk begründet werden. Zu einer vollständigen Vergabedokumentation gehören neben dem Vermerk die Leistungsbeschreibung sowie - je nach Vergabeart - die Aufforderung zur Angebotsabgabe, der Nachweis über die Veröffentlichung der Ausschreibung, alle eingeholten Angebote und der geschlossene Dienstleistungs-/Lieferungsvertrag.

1. ***Öffentliche Ausschreibung***

Durch öffentliche Bekanntmachung wird eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen zur Abgabe von Angeboten aufgefordert. Alle interessierten Unternehmen haben die Möglichkeit ein Angebot einzu-reichen, es erfolgt vorab keine Einschränkung des Bieterkreises. Es ist ein formelles Verfahren mit festgelegten Fristen erforderlich. Im Vergabevermerk ist eine Begründung der Wahl dieser Vergabeart nicht erforderlich. Öffentliche Auftraggeber müssen beim Überschreiten des [Schwellenwertes laut Art. 4 EU-Richtlinie 2014/24/EU](https://www.vergabe24.de/wissen/tipps-und-hilfe/vergabelexikon/vergabelexikon-s/schwellenwerte.html) eine europaweite Ausschreibung durchführen.

1. ***Beschränkte Ausschreibung (mit/ohne Teilnehmerwettbewerb)***

Die beschränkte Ausschreibung unterscheidet sich von der öffentlichen Ausschreibung dadurch, dass nur eine beschränkte Anzahl von Unternehmen (mindestens drei) zur Abgabe von Angeboten aufgefordert wird. Auch hier ist ein formelles Verfahren mit festgelegten Fristen erforderlich. Im Vergabevermerk ist festzuhalten, warum sich für dieses Verfahren entschieden wurde.

1. ***Freihändige Vergabe***

Der Auftraggeber fordert mindestens drei geeignete Bieter auf Basis einer Leistungsbeschreibung zur Angebotsabgabe auf. Insofern der Auftragshöchstwert von 25.000,00€ (ohne MwSt) nicht überschritten wird und wenn zusätzlich die in § 3 Abs. 5 VOL/A benannten Voraussetzungen vorliegen, ist der Auftraggeber von seiner Begründungspflicht hinsichtlich der Wahl der Vergabeart befreit. Zur Verfahrenserleichterung wurden die Anforderungen an die Vorgehensweise je nach Höhe des Auftragswertes festgelegt:

* 500 – 5.000€: Es ist eine nachvollziehbare formlose Preisermittlung bei mindestens drei Unternehmen durchzuführen.
* Bis 25.000,00€: Es sind mindestens drei vergleichbare, schriftliche Angebote bei unterschiedlichen Anbietern einzuholen.

Wird keine öffentliche oder beschränkte Ausschreibung durchgeführt, weil eine der in § 3 Abs. 5 lit. a – l VOL/A benannten Ausnahmen zutrifft, so ist dies im Vergabevermerk zu begründen.

Da Alleinstellungsmerkmale im Sinne von § 3 Abs. 5 lit. l VOL/A für Aufträge in der Regel nicht vorliegen und nur schwer nachweisbar sind, sollte eine freihändige Vergabe, die sich allein auf diesen Aspekt stützt, die Ausnahme darstellen.

1. ***Direktkauf***

Bis zu einem Auftragswert von 500 € (ohne MwSt) können Leistungen unter Berücksichtigung der Haushaltgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne Vergabeverfahren beschafft werden. Der Auswahlprozess ist unter den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu dokumentieren.